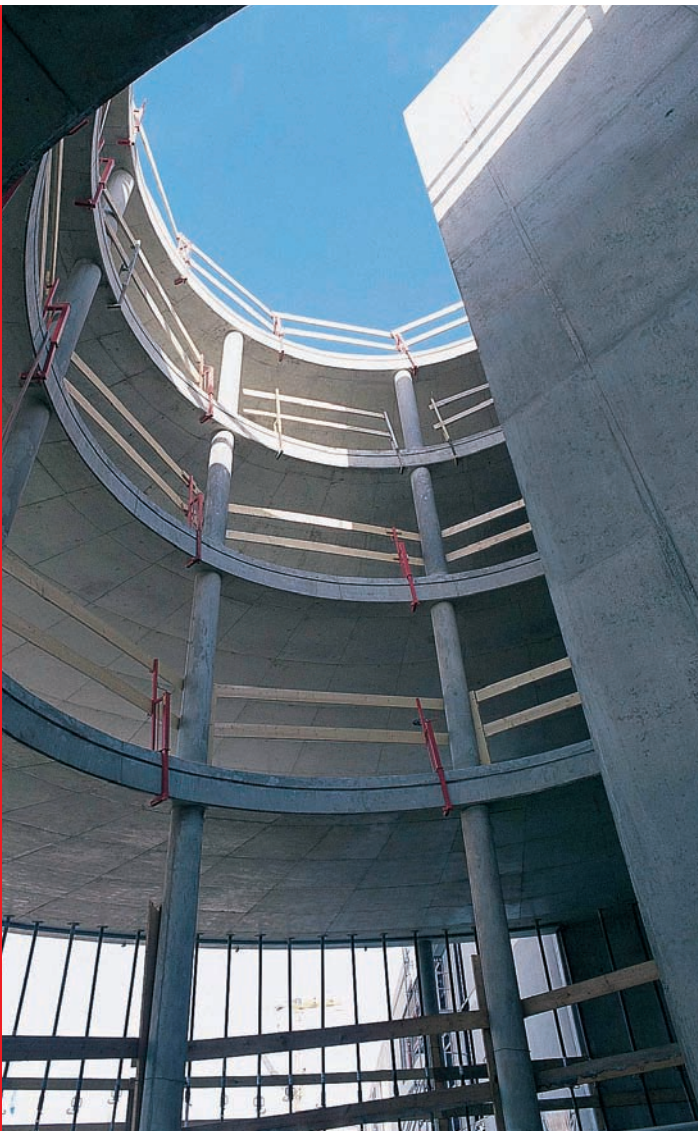
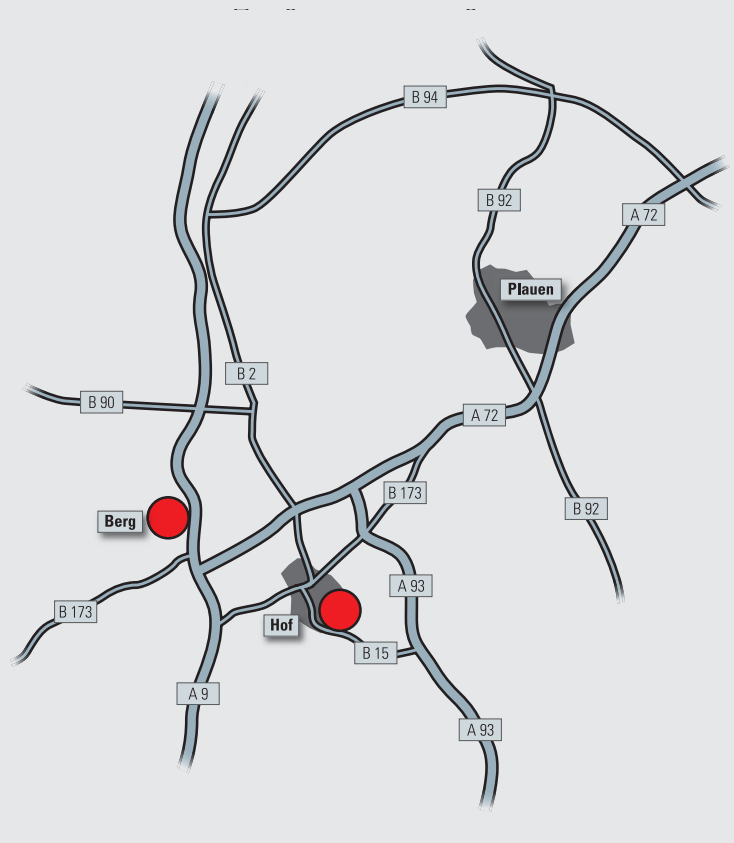


# Preisliste 2012

Gültig ab 1. Februar 2012

## Vogtland



# Betonbestellung in 4 Schritten

**Schritt 1 Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus!**  
 Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.  
 Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C).

**Schritt 2 Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an!**  
 Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

**Schritt 3 Legen Sie die Konsistenzklasse fest!**  
 Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (D) ab.

**Schritt 4 Bestellen Sie!**

Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung Ihres Technologie-zentrums (Tel.: (03 51) 2 59 35-41) in Anspruch.

## (A) Expositionsklassen für die Bewehrung (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)</b>		
Beton ohne Bewehrung	X0	C8/10
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)</b>		
trocken oder ständig nass	XC1	C16/20
nass, selten trocken	XC2	C16/20
mäßige Feuchte	XC3	C20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C25/30
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)</b>		
mäßige Feuchte	XD1	C30/37
nass, selten trocken	XD2	C35/45
wechselnd nass und trocken	XD3	C35/45
<b>Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)</b>		
salzhaltige Luft	XS1	C30/37
unter Wasser	XS2	C35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C35/45

## (B) Expositionsklassen für den Beton (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositionsklasse	Mindestdruckfestigkeitsklasse
<b>Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)</b>		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C35/45 C25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C30/37 (LP)
<b>Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)</b>		
chemisch schwach angreifend	XA1	C25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C35/45
<b>Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)</b>		
mäßiger Verschleiß	XM1	C30/37
starker Verschleiß	XM2	C35/45 C30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

## (C) Feuchtigkeitsklassen nach Alkali-Richtlinie (Schritt 1)

### Auszug aus: Tabelle 1 „Expositions- und Feuchtigkeitsklassen“ der DIN 1045-2/A2

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
<b>Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion</b> Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80 % ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z. B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80 % ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStB-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen)

## (D) Konsistenzklassen

### (Schritt 3)

Konsistenzklasse	Ausbreitmaß [mm]	
F1 steif	< 340	
F2 plastisch	350 bis 410	
F3 weich	420 bis 480	
F4 sehr weich	490 bis 550	
F5 fließfähig	560 bis 620	leicht verarbeitbar LVB
F6 sehr fließfähig	630 bis 700	
SVB selbstverdichtender Beton	> 700	

## Inhaltsverzeichnis

### Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau	4
Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6	5

### Betone für Industriebau

Betone für Industrieböden	6
Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind	6
Betone für landwirtschaftliches Bauen	6

### Betone für Ingenieur- und Straßenbau

Transportbetone nach ZTV-ING	7
Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING	7
Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/FB 129/Unterwasserbetone	7

### Faserbetone

Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)	8
Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)	8

### Leichtbetone

Leichtbetone (nicht pumpfähig)	8
--------------------------------	---

### Sonderbaustoffe

Drainbetone	9
Porenleichtbetone	9
Mörtel	9
Sondermischung	10
Einkornbetone	10
Zementstriche nach DIN EN 13813:2002/DIN 16560-1	10

### Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

Selbstabholer	11
Preise Fracht	11
Mindermengen	11
Lieferzeit	11
Entladezeit	11
Saisonzuschlag	11
Temperaturzuschlag	11
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	11
Lieferscheinausdruck	11
Entsorgung von Rückbeton	11
Bestellung	11
Abrufe	11
Förderband	11
Abnahmeverweigerung	11
Rohrentladung	11
Rüttlermiete	11
Faserzugabe	11
Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung	11
Preisgleitklausel	11

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

A. Allgemeine Bedingungen	12
B. Bedingungen für Verkauf	13
C. Bedingungen für Betonfördergeräte	15

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	--------------------------	-----------	--

## Transportbetone nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2

### Allgemeiner Betonbau

Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	<b>X0</b>	C8/10	C1	22		m	1018	<b>90,00</b>
		C8/10	C1	16		m	1019	<b>92,50</b>
		C8/10	C1	8		m	1020	<b>94,00</b>
		C8/10	F3	22	■	m	1218	<b>91,50</b>
		C8/10	F3	16	■	m	1219	<b>94,00</b>
		C12/15	C1	22		m	1042	<b>91,00</b>
		C12/15	C1	16		m	1043	<b>94,00</b>
		C12/15	C1	8		m	1044	<b>97,00</b>
		C12/15	F3	22	■	m	1206	<b>94,00</b>
		C12/15	F3	16	■	m	1207	<b>96,50</b>
		C12/15	F3	8	■	m	1208	<b>100,00</b>
		C16/20	C1	22		m	1054	<b>92,00</b>
		C16/20	C1	16		m	1055	<b>95,00</b>
		C20/25	C1	22		m	1078	<b>92,50</b>
		C20/25	C1	16		m	1079	<b>95,50</b>
		C20/25	C1	8		m	1080	<b>98,50</b>
		C25/30	C1	22		m	1406	<b>101,00</b>
		C25/30	C1	16		m	1407	<b>103,00</b>
C25/30	C1	8		m	1408	<b>105,00</b>		
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht) Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	<b>XC1, XC2</b>	C16/20	F3	22	■	m	1642	<b>96,00</b>
		C16/20	F3	16	■	m	1643	<b>98,50</b>
		C16/20	F3	8	■	m	1644	<b>102,00</b>
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	<b>XC3</b>	C20/25	F3	22	■	m	1654	<b>98,00</b>
		C20/25	F3	16	■	m	1655	<b>100,50</b>
		C20/25	F3	8	■	m	1656	<b>104,00</b>
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff	<b>XC4, XF1</b>	C25/30	F3	22	■	m	2606	<b>104,50</b>
		C25/30	F3	16	■	m	2607	<b>107,00</b>
		C25/30	F3	8	■	m	2608	<b>112,00</b>
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F3	22	■	m	8756	<b>105,00</b>
		C25/30	F3	16	■	m	8757	<b>107,50</b>
		C25/30	F3	8	■	m	8758	<b>112,50</b>
		C30/37	F3	22	■	m	2618	<b>107,50</b>
		C30/37	F3	16	■	m	2619	<b>111,00</b>
		C30/37	F3	8	■	m	2620	<b>116,00</b>

\* m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	--------------------------	-----------	--

## Allgemeiner Betonbau

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie, mit Chlorideinwirkung	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C30/37	F3	22	■	m	3106	<b>108,00</b>
		C30/37	F3	16	■	m	3107	<b>111,50</b>
		C30/37	F3	8	■	m	3108	<b>116,00</b>
	<b>XC4, XD2, XF2, XF3, XA2</b>	C35/45	F3	22	■	s	3609	<b>116,00</b>
		C35/45	F3	16	■	s	3610	<b>120,00</b>
		C35/45	F3	8	■	s	3611	<b>124,00</b>
	<b>XC4, XD3, XF2, XF3, XA3</b>	C45/55	F3	22	■	s	3633	<b>127,00</b>
		C45/55	F3	16	■	s	3634	<b>132,00</b>

## Betone in sehr fließfähiger Konsistenz - FLOW 6

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, hoher Wassereindringwiderstand	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F6	22	■	m	2906	<b>113,00</b>
		C25/30	F6	16	■	m	2907	<b>117,00</b>
		C25/30	F6	8	■	m	2908	<b>120,00</b>
	<b>XC4, XD1, XF1, XA1</b>	C30/37	F6	22	■	m	2957	<b>117,00</b>
		C30/37	F6	16	■	m	2958	<b>121,00</b>
		C30/37	F6	8	■	m	2959	<b>124,00</b>

\* m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	--------------------------	-----------	--

**Betone für Industriebau**

**Betone für Industrieböden**

Betone für Industrieböden	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F3	22	■	m	2606	<b>104,50</b>
		C25/30	F3	16	■	m	2607	<b>107,00</b>
	<b>XC4, XD1, XF1, XA1, XM</b>	C30/37	F3	22	■	m	3106	<b>108,00</b>
		C30/37	F3	16	■	m	3107	<b>111,50</b>

**Industrieflächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind**

Stahlbetone für waagerechte Betonoberflächen, die Regen und Frost ausgesetzt sind, mit Verschleißbeanspruchung	<b>XC4, XD3, XF4, XA3, XM</b>	C30/37	F3	22	■	s	4839	<b>120,50</b>
		C30/37	F3	16	■	s	4840	<b>123,00</b>

**Betone für landwirtschaftliches Bauen**

Stahlbetone für befahrbare Flächen, die Frost und Tausalz ausgesetzt sind und Gärfutter-silos	<b>XC4, XD3, XF4, XA3, XM</b>	C30/37	F3	22	■	s	4839	<b>120,50</b>
		C30/37	F3	16	■	s	4840	<b>123,00</b>

\* m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	--------------------------	-----------	--

## Betone für Ingenieur- und Straßenbau

### Transportbetone nach ZTV-ING

Stahlbetone für Außenbauteile ohne Taumittelbeanspruchung	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F2	22	■	m	6018	<b>108,00</b>
	<b>XC4, XF1, XA2</b>	C25/30	F2	16	■	m	6019	<b>112,50</b>
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich; Sprühnebelbereich)	<b>XC4, XD2, XF2, XF3, XA2</b>	C30/37	F2	22	■	m	6042	<b>110,00</b>
		C30/37	F2	16	■	m	6043	<b>114,50</b>
Stahlbetone für Bauteile mit mäßiger Wassersättigung (Taumittel im Spritzwasserbereich)	<b>XC4, XD3, XF2, XF3, XA3</b>	C35/45	F2	22	■	s	6093	<b>121,00</b>
		C35/45	F2	16	■	s	6094	<b>124,00</b>
Stahlbetone für waagrechte Betonflächen mit Taumittelbeanspruchung (Kappen)	<b>XC4, XD3, XF4</b>	C25/30	F2	22	■	m	6054	<b>117,00</b>
		C25/30	F2	16	■	m	6055	<b>120,00</b>

### Bohrpfahlbetone nach ZTV-ING

Chemisch schwacher Angriff	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F5	22	■	m	5942	<b>113,00</b>
		C25/30	F5	16	■	m	5943	<b>118,00</b>
Chemisch mäßiger Angriff	<b>XC4, XD2, XF2, XF3, XA2</b>	C30/37	F5	22	■	m	6242	<b>115,00</b>
		C30/37	F5	16	■	m	6243	<b>120,00</b>

### Bohrpfahlbetone nach DIN 1536/FB 129/Unterwasserbetone

Chemisch schwacher Angriff	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F5	22	■	m	5742	<b>112,00</b>
		C25/30	F5	16	■	m	5743	<b>116,00</b>
		C30/37	F5	22	■	m	5754	<b>114,00</b>
		C30/37	F5	16	■	m	5755	<b>118,00</b>

\* m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Leistungs-klasse	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	------------------	--------------------------	-----------	--

**Faserbetone**

**Stahlfaserbetone nach DAfStB-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen)**

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frostangriff, chemisch schwach angreifende Umgebung	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F3	16	■	L 1,2/0,9	m	8516	<b>165,00</b>
		C30/37	F3	16	■	L 1,2/0,9	m	8616	<b>170,00</b>

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Zugabemenge SF	Festigkeits-entwicklung*	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	--------------------	------------	-----------	----------------	--------------------------	-----------	--

**Stahlfaserbetone nach Zugabemenge (Stahlfasern in kg)**

Für Industrieböden	<b>XC4, XF1, XA1</b>	C25/30	F3	22	■	25 kg	m	2662	<b>145,00</b>
		C25/30	F3	16	■	25 kg	m	2663	<b>150,00</b>
		C30/37	F3	22	■	25 kg	m	2668	<b>150,00</b>
		C30/37	F3	16	■	25 kg	m	2669	<b>155,00</b>

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositions-klassen	Festigkeits-klassen	Rohdichte-klassen	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Pumpfähig	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	---------------------	-------------------	--------------------	------------	-----------	-----------	--

**Leichtbetone**

**Leichtbetone (nicht pumpfähig)**

Gefügedichter Leichtbeton für unbewehrte Bauteile	<b>X0</b>	LC 12/13	1,6	F3	8		7039	<b>164,00</b>
Gefügedichter Leichtbeton für bewehrte Bauteile	<b>XC1, XC2, XC3</b>	LC 16/18	1,6	F3	8		7063	<b>170,00</b>
	<b>XC4, XF1, XA1</b>	LC 25/28	1,8	F3	8		7111	<b>182,00</b>

\* m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame Festigkeitsentwicklung

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------	-----------	-----------	--

## Sonderbaustoffe

### Drainbetone

Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 627	C1	22	9214	<b>95,00</b>
-------------------------------------	----	----	------	--------------

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestigkeitsklassen	Pumpfähig	Trockenrohddichte ca. N/mm <sup>2</sup>	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------	-----------	---	-----------	--

### Porenleichtbetone

Verfüllungen	3 N/mm <sup>2</sup>	■	1,4	8300	<b>99,00</b>
--------------	---------------------	---	-----	------	--------------

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Mörtelgruppe	Druckfestigkeitsklassen	Größtkorn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------	-------------------------	-----------	-----------	--

### Mörtel

Normalmauermörtel	NMIIa	M5	2	8312	<b>104,00</b>
	NMIII	M10	2	8313	<b>109,00</b>
Leichtmörtel	LM36	M5	2	8315	<b>183,00</b>
	LM21	M5	2	8316	<b>198,00</b>

#### Mehr- bzw. Minderpreise für Werkfrischmörtel:

Kleinmengen:	Zuschlag für Abnahme von weniger als 1 m <sup>3</sup> je Anfahrt	pauschal	<b>30,00 €</b>
Selbstabholung:	Abholrabatt bei Selbstabholung im Werk	je m <sup>3</sup>	<b>5,00 €</b>
Samstagszuschlag:	06.00 Uhr bis 12.00 Uhr	je m <sup>3</sup>	<b>6,50 €</b>
Saisonzuschlag:	bei Lieferung im Zeitraum 15.11.-15.03. des Folgejahres	je m <sup>3</sup>	<b>7,50 €</b>
Kübelpreis:	bei Verlust oder Beschädigung	je Stück	<b>100,00 €</b>
Lieferzone:	Zuschlag für Lieferentfernung über 25 km	je km	<b>2,00 €</b>

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Bindemittelgehalt kg/m <sup>3</sup>	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	-------------------------------------	--------------------	------------	-----------	--

## Sonderbaustoffe

### Sondermischung

Schlämme	600	F4	2	9130	<b>132,00</b>
----------	-----	----	---	------	---------------

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz-klassen	Größt-korn	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	--------------------	------------	-----------	--

### Einkornbetone

Einkornbetone	C1	22	9205	<b>93,00</b>
	C1	16	9204	<b>95,50</b>
	C1	8	9203	<b>97,00</b>

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeits-klassen	Konsistenz-klassen	Biegezug-festigkeit	Abruf-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m <sup>3</sup> zzgl. MwSt.
-------------------------------------	---------------------	--------------------	---------------------	-----------	--

### Zementestriche nach DIN EN 13813:2002/DIN 16560-1

Zementestrich 0-2	CT-C12-F3	C1		8003	<b>98,00</b>
Zementestrich 0-8	CT-C12-F3	C1		8005	<b>96,50</b>
Zementestrich 0-2	CT-C20-F4	C1		8053	<b>107,00</b>
Zementestrich 0-8	CT-C20-F4	C1		8055	<b>105,50</b>
Zementestrich 0-2	CT-C30-F5	C1		8153	<b>110,00</b>
Zementestrich 0-8	CT-C30-F5	C1		8155	<b>108,50</b>
Zementestrich 0-8, mit LP	CT-C30-F5	C1		8164	<b>116,50</b>
Zementestrich 0-8	CT-C40-F6	C1		8255	<b>112,50</b>

## Leistungszuschläge, Abschläge, Allgemeines

		Einheit	EURO
<b>Selbstabholer</b>	Für Selbstabholer im Werk gewähren wir ab 1 m <sup>3</sup> einen Preisnachlass von	je m <sup>3</sup>	<b>5,00</b>
<b>Preise Fracht</b>	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Beton und Schüttgüter	je m <sup>3</sup>	<b>15,50</b>
	für Mörtel	je m <sup>3</sup>	<b>30,00</b>
	Zuschlag Frachtzone 2: 15 km bis 30 km Lieferentfernung	je m <sup>3</sup>	<b>8,50</b>
	Zuschlag Frachtzone 2: über 30 km Lieferentfernung	je m <sup>3</sup>	<b>11,00</b>
<b>Mindermengen</b>	Bei Lieferungen unter 4 m <sup>3</sup> Beton oder Schüttgut je Fahrzeug (ausgenommen Restlieferungen), berechnen wir für die auf 4 m <sup>3</sup> fehlende Menge einen Mindermengenzuschlag von	je m <sup>3</sup>	<b>15,50</b>
<b>Lieferzeit</b>	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zuschlagsfrei.		
	Bei Lieferungen werktags zwischen 18.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m <sup>3</sup>	<b>5,50</b>
	Bei Lieferungen samstags zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m <sup>3</sup>	<b>6,50</b>
	Bei Lieferungen werktags zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		<b>nach Vereinbarung</b>
	Bei Lieferungen samstags zwischen 12.00 Uhr und 22.00 Uhr berechnen wir eine Zulage von		<b>nach Vereinbarung</b>
	Lieferungen an Sonn- und Feiertagen		<b>nach Vereinbarung</b>
	Kosten für behördliche Genehmigungen		<b>nach Aufwand</b>
<b>Entladezeit</b>	Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m <sup>3</sup> berechnen wir einen Zuschlag von	je Min.	<b>1,10</b>
<b>Saisonzuschlag</b>	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir einen saisonbedingten Zuschlag von	je m <sup>3</sup>	<b>7,50</b>
<b>Temperaturzuschlag</b>	Ab 27° Celsius berechnen wir für die Zugabe der erforderlichen Zusatzmittel	je m <sup>3</sup>	<b>2,70</b>
<b>Veränderung von Frischbetoneigenschaften</b>	Konsistenzklassenerhöhung um eine Konsistenzstufe (z. B. F3 auf F4)	je m <sup>3</sup>	<b>4,70</b>
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 3 Std.	je m <sup>3</sup>	<b>3,50</b>
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis 6 Std.	je m <sup>3</sup>	<b>6,60</b>
	Bei erdfeuchten Betonen und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.		
	Änderung der Zementart (kurze Ausschulfristen/hohe bzw. niedrige Wärmeentwicklung)		<b>auf Anfrage</b>
	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder andere Mittel). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt, berechnen wir Mischkosten von	je m <sup>3</sup>	<b>5,00</b>
<b>Lieferscheinausdruck</b>	Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN EN 206-1/ DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m <sup>3</sup>	<b>2,10</b>
<b>Entsorgung von Rückbeton</b>	Wird die Annahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand für		
	Beton (bis 4 m <sup>3</sup> )	je m <sup>3</sup>	<b>50,00</b>
	Beton (> 4 m <sup>3</sup> ) Leichtbeton		<b>nach Aufwand nach Aufwand</b>
<b>Bestellung</b>	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.		
<b>Abrufe</b>	Werden Abrufbestellungen nicht eingehalten oder wesentlich verändert berechnen wir unseren Mehraufwand. Für Bestellungen oder Umbestellungen innerhalb von 24 Stunden ist unsere Lieferzusage freibleibend.		
<b>Förderband</b>	Förderbandeinsatz incl. Fördern von 6 m <sup>3</sup> Beton	pauschal	<b>175,00</b>
	Weiterer Einsatz des Förderbandes	je m <sup>3</sup>	<b>14,00</b>
<b>Abnahmeverweigerung</b>	Für Abbestellungen von disponierten Mengen außerhalb der Arbeitszeit unserer Zentraldisposition sowie Abbestellungen von disponierten Mengen am Liefertag berechnen wir die Kosten an Hand unserer Aufwendungen		<b>nach Aufwand</b>
<b>Rohrentladung</b>	Zuschlag für die Rohrentladung von KF-Betonen	je m <sup>3</sup>	<b>5,00</b>
<b>Rüttlermiete</b>	Für die Bereitstellung eines Rüttlers berechnen wir pro Einsatz (max. 1 Tag)	je Einsatz	<b>45,00</b>
<b>Faserzugabe</b>	Zugabe von P.P.-Fasern oder Glasfasern		<b>auf Anfrage</b>

### Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die werkseigene Produktion- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserem TBR Technologiezentrum durchgeführt.

Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Bayerischen Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverein - BAYBÜV- e.V.

### Preisgleitklausel

Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## A. Allgemeine Bedingungen

### 1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die AGB gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn diese Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:
  - 1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (Ziff. B).
  - 1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten, Zubehör und sonstige Sachen die AGB für Betonfördergeräte (Ziff. C).

### 2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in Ziff. A. 1 genannten Bedingungen. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 3. Lieferzeiten und Lieferfristen

- 3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.
- 3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss dieser spätestens 24 Stunden vor Lieferung unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Bestellers, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung, etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.
- 3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Schuldnerverzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.
- 3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde.
- 3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der üblichen Verladezeiten und der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

### 4. Verzug

- 4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.
- 4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden nicht bei leichter Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen.

### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die Preise der am Tage der Lieferung gültigen Preisliste, frei vereinbartem Lieferort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die gültige Preisliste wird dem Kunden auf Anfrage kostenlos übersandt.
- 5.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die angelieferten Mengen auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.
- 5.3 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Liefermenge nach.

- 5.4 Bei einer Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Herstellkosten zwischen Vertragsschluss und Auslieferung ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzugeben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.
- 5.5 Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet.
- 5.6 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach Ziff. A. 5.6 Satz 2 der AGB gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.
- 5.7 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
- 5.8 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.
- 5.9 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.
- 5.10 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen.
- 5.11 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen verlangen.

### 6. Haftung

- 6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen.
- 6.2 Neben der Haftung nach Ziff. A. 6.1 haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten des Verkäufer-Arbeitnehmers, Vertreters, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

### 7. Sonstiges

- 7.1 Personenbezogene Daten werden vom Verkäufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
- 7.2 Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 7.3 Gerichtsstand bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Hauptsitz des Verkäufers, der Vertragspartner des Kunden ist. Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich der Verkäufer vor.
- 7.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## B. Bedingungen für Verkauf

### 1. Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers

- 1.1 Dem Kunden obliegt die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Lieferung sowie die Prüfung der Eignung der Bestellung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck in eigener Verantwortung. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Eignung der bestellten Ware für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.
- 1.2 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2 maßgebend.
- 1.3 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat der Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsclassen, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.
- 1.4 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (Ziff. B. 1.3) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.
- 1.5 Für fehlerhafte Empfehlungen des Verkäufers hinsichtlich der für die vorgesehene Verwendung geeigneten Betone haftet der Verkäufer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 1.6 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN EN 206-1/DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen.

### 2. Anlieferung

- 2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen.
- 2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.
- 2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

### 3. Gefahrübergang

- 3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.
- 3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr über, wenn die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat. Für

Schäden die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch unreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Verkäufer bei der Wiegung eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich.

### 4. Mängelrüge

- 4.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem Lieferschein übereinstimmt. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen.
- 4.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) schriftlich anzeigt. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt.
- 4.3 Bei Betonen der Überwachungsklasse Klasse 2 gemäß der DIN 1045-3 setzt die Einhaltung der ordnungsgemäßen Untersuchungspflicht des Kunden nach § 377 HGB voraus, dass der Kunde den Prüfplan gemäß der DIN 1045-3 einhält.

### 5. Gewährleistung

- 5.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Gewähr.
- 5.2 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.
- 5.3 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt.
- 5.4 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren in einem Jahr nach Gefahrenübergang.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).
- 6.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
- 6.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehalts Eigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. In diesem Fall oder bei Auslieferung des Vorbehalts Eigentum an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder des Verkäufer-Treuhänders. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### B. Bedingungen für Verkauf

- 6.4 Wird das Vorbehaltseigentum be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer.
- 6.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware und alle Nebenrechte an den Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Baustoffe des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab.
- 6.6 Im Falle eines Abtretungsverbot bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo an den Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldner direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.
- 6.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und -übereignungen des Vorbehaltseigentums von den Verkäufer unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist.
- 6.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltungseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.
- 6.9 Übersteigt der Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die Forderungen um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

### 7. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## C. Bedingungen für Betonfördergeräte

### 1. Allgemeines

- 1.1 Bei vereinbarter Abrechnung nach Zeiten beginnen diese mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes am vereinbarten Einsatzort und enden mit dessen Abfahrt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zeiten ist die Tachoscheibe oder das EG-Kontrollgerät des Betonfördergerätes maßgebend, es sei denn, ein anderer Zeitpunkt ist richtig.
- 1.2 Der Kunde ist für die Auswahl der geeigneten Betonfördergeräte, insbesondere für die benötigte Mastgröße, selbst verantwortlich.

### 2. Verzug

Haftet der Verkäufer für einen etwaigen Verzugschaden des Kunden, so ist die Haftung der Höhe nach auf 0,5 % des Vertragspreises, höchstens jedoch auf 5 % des Vertragspreises beschränkt. Im Übrigen gelten die allgemeinen Haftungsbeschränkungen.

### 3. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

### 4. Haftungsumfang

- 4.1 Soweit der Verkäufer nicht Lieferant des geförderten Betons ist, ist der Verkäufer für die Qualität des geförderten Betons oder das Betonierergebnis nicht verantwortlich.
- 4.2 Eine Haftung für Hinweise auf DIN-Normen, Maße, Gewichte, mögliche Fördermengen, Empfehlungen zur Mastgröße etc. wird vom Verkäufer nicht übernommen.

### 5. Nebenpflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabspernungen, rechtzeitig zu erwirken.
- 5.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der Betonfördergeräte eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche, Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Kunde für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 5.3 Der Standort des Betonfördergerätes sowie die Einbaufäche muss vom Kunden so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder Ähnlichem geschädigt werden können.
- 5.4 Der Kunde hat dem Verkäufer kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzustellen, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpen und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht. Er hat ferner das erforderliche Personal kostenlos bereitzustellen, das für den nach Anleitung durch den Verkäufer-Beauftragten durch zurückführenden Auf- und Abbau des Betonfördergerätes, insbesondere der Rohr- und Schlauchleitungen, ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang kostenlos Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.
- 5.5 Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisationen, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 5.6 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung von 0 bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch- und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden.

- 5.7 Ergeben sich beim Pumpen Schwierigkeiten, trägt der Kunde die Beweislast, dass der Beton pumpfähig war und die Voraussetzungen der vorstehenden Ziffern eingehalten sind. Kann der Beweis nicht erbracht werden, so hat er dem Verkäufer Ersatz für hierdurch entstehende Verzögerungen und Schäden zu leisten. Der Kunde haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.
- 5.8 Unterbleibt die vom Verkäufer geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so wird der Ausfall der bestellten Betonpumpe nach den in der Preisliste des Lieferwerkes aufgeführten Preisen in Rechnung gestellt.

### 6. Sicherheit

- 6.1 Der Kunde tritt der Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, auch der künftig entstehenden, die der Verkäufer gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, hat, schon jetzt alle seine – auch künftig entstehenden – Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung das Betonfördergerät eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Rechnungswertes des Verkäufers mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.
- 6.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit auf. Auf Verlangen hat der Kunde dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in Ziff. C. 6.2 erläuterten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.
- 6.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Der Verkäufer wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Vermögensverfall geraten ist, insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahren gestellt ist oder Zahlungseinstellungen vorliegt.
- 6.4 Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile zur Sicherung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren, soweit diese Forderung an den Verkäufer abzutreten sind.
- 6.5 Bei laufenden Rechnungen gelten die o. g. Sicherungen als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- 6.6 Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Vertragspreis zuzüglich 10 %. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihr zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren realisierbarer Wert die gesamten Forderungen des Verkäufers nach Satz 1 um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

### 7. Preise und Zahlungsbedingungen

- 7.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung die Selbstkosten des Verkäufers, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, ohne dass der Verkäufer dieses zu vertreten hat, so ist der Verkäufer ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins um diese Kostensteigerung zu berichtigen, wenn die Vertragserfüllung frühestens vier Wochen nach Vertragsschluss erfolgt.
- 7.2 Zuschläge, wie z. B. für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeiten, werden gemäß Preisliste berechnet.

## **Verwaltung Hof**

Stelzenhofstraße 26  
95032 Hof  
Tel.: (0 92 81) 8 33 05-0  
Fax: (0 92 81) 8 33 05-15  
Tel. Dispo: (0 92 81) 8 33 05-17  
Fax Dispo: (0 92 81) 8 33 05-16  
E-Mail: [tb.vogtland@t-b-r.de](mailto:tb.vogtland@t-b-r.de)

## **Werk Hof**

Stelzenhofstraße 26  
95032 Hof  
Tel.: (0 92 81) 8 33 05-17  
Fax: (0 92 81) 8 33 05-16

## **Werk Berg**

Von-der-Grün-Straße 55  
95180 Berg  
Tel.: (0 92 93) 9 33 93-53  
Fax: (0 92 93) 9 33 93-83